

Fürbittegottesdienste für Personen in besonderen Lebenssituationen

Die Synode hat an ihrer Session vom 29. Juni 1998 (SAB 1998/1) von der Botschaft des Kirchenrates betreffend Fürbittegottesdienste für Personen in besonderen Lebenssituationen Kenntnis genommen und in Anwendung von Art. 35 der Kirchenordnung folgenden Synodalbeschluss gefasst:

Wer ein Pfarramt bekleidet, kann Gottesdienste mit Gemeindegliedern in besonderen Lebenssituationen feiern. Diese Gottesdienste müssen in eine seelsorgliche Begleitung eingebettet sein und einem inneren Bedürfnis entsprechen. Als besondere Lebenslagen gelten Situationen wie Adoption, Schuleintritt, Ehejubiläum, Pensionierung, Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim; Lebenspartnerschaft, auch zwischen Personen des gleichen Geschlechts; Fehl- oder Totgeburt; Ehescheidung. - Bei Lebenspartnerschaften ist die rituelle Angleichung an die Trauung von Ehepaaren zu vermeiden.

Über die Durchführung entscheiden die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und die Vorsteherschaft einvernehmlich.

Der Kirchenrat unterstützt diese Gottesdienste durch Information und Wegleitung.

Dieser Synodalbeschluss unterstand nach Art. 44 Abs. 1 lit. a) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 4. August 1998 unbenutzt ab.

5. August 1998

Im Namen der Synode
Der Präsident: Arne Engeli
Der 1. Sekretär: Markus Bernet